

Vom Datenschutzrecht zum Datenwirtschaftsrecht

Paradigmenwechsel durch den Data Act bei Nutzerzugriffen auf Smart-Device-Daten

Ilan Selz, LL.M. (UMN)

Yakin Surjadi, LL.M. (CUHK)

SCHÜRMANN
ROSENTHAL
DREYER
RECHTSANWÄLTE



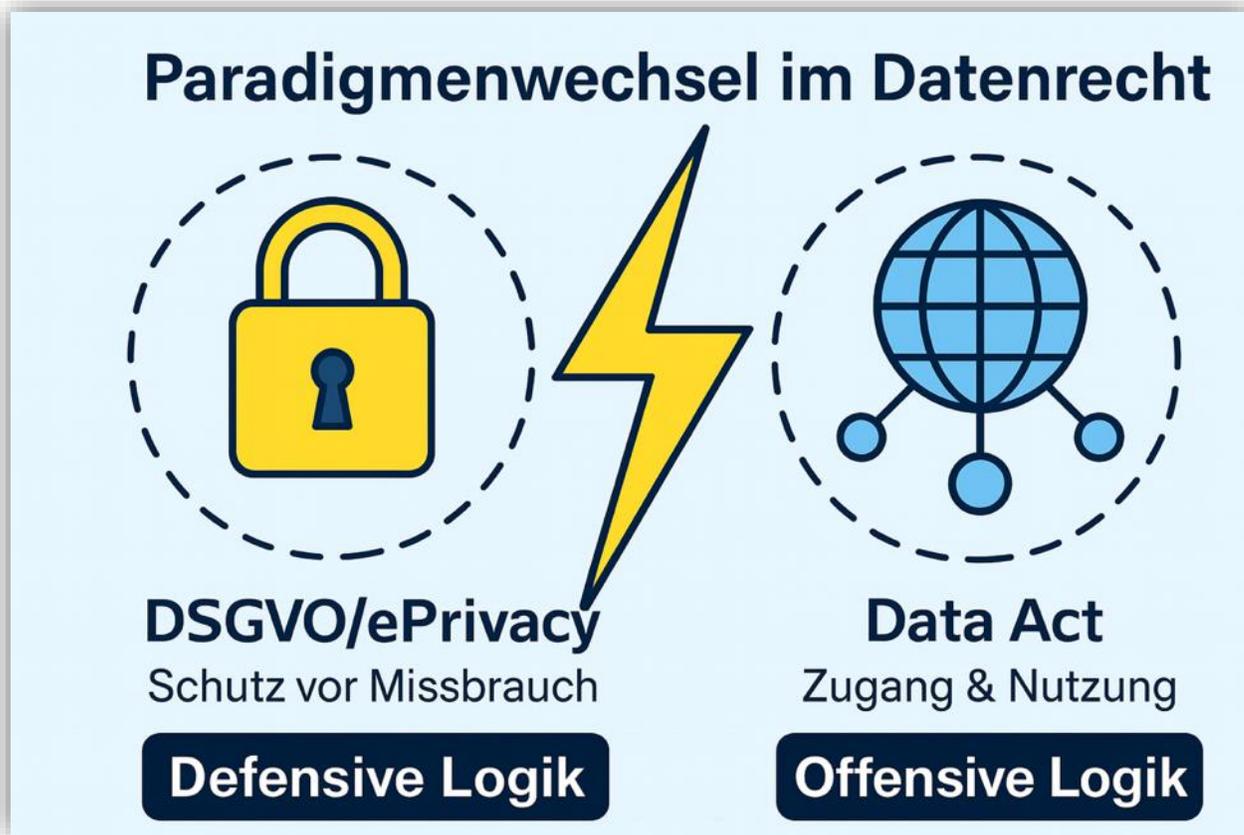
Agenda



- I. Einleitung
- II. Regelungssystematik im Dreiecksverhältnis des Art. 5 DA
- III. Datenschutzrechtliche Implikationen
- IV. Anforderungen nach TDDDG
- V. Bedeutung für das Dreiecksverhältnis
- VI. Fazit

I. EINLEITUNG

I.1. Paradigmenwechsel im Datenrecht



- **DSGVO/ePrivacy:** Fokus auf Schutz personenbezogener Daten – Ziel Missbrauch zu verhindern und die Privatsphäre zu wahren
- **Data Act:** Neuer Fokus auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sämtlicher Gerätedaten – unabhängig vom Personenbezug
- **Erwägungsgrund 7 DA:** Der Data Act „ergänzt“ die DSGVO und ePrivacy-Richtlinie und lässt diese „unberührt“ → paralleles Nebeneinander ?!
- **Konflikt:** Der Data Act öffnet Datenräume, während bestehende Schutzregime unverändert bestehen bleiben → Normenkollisionen
- **Kernthese:** DSGVO: Informationelle Selbstbestimmung durch Kontroll- und Abwehrrechte vs. Data Act: Datenökonomische Selbstbestimmung durch Mitgestaltung

II. REGELUNGSSYSTEMATIK IM DREIECKSVVERHÄLTNIS DES ART. 5 DA

II.1. Art. 5 Data Act: Das neue Recht auf Weitergabe von Daten

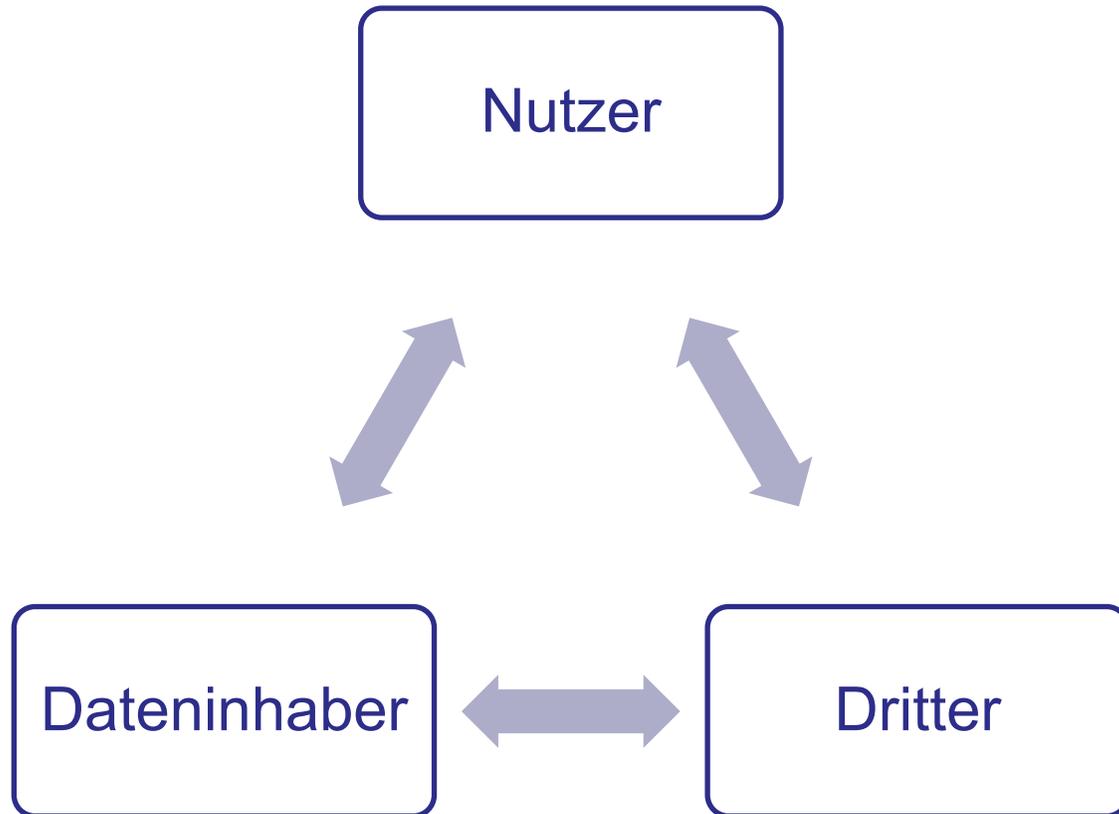
Artikel 5

Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte

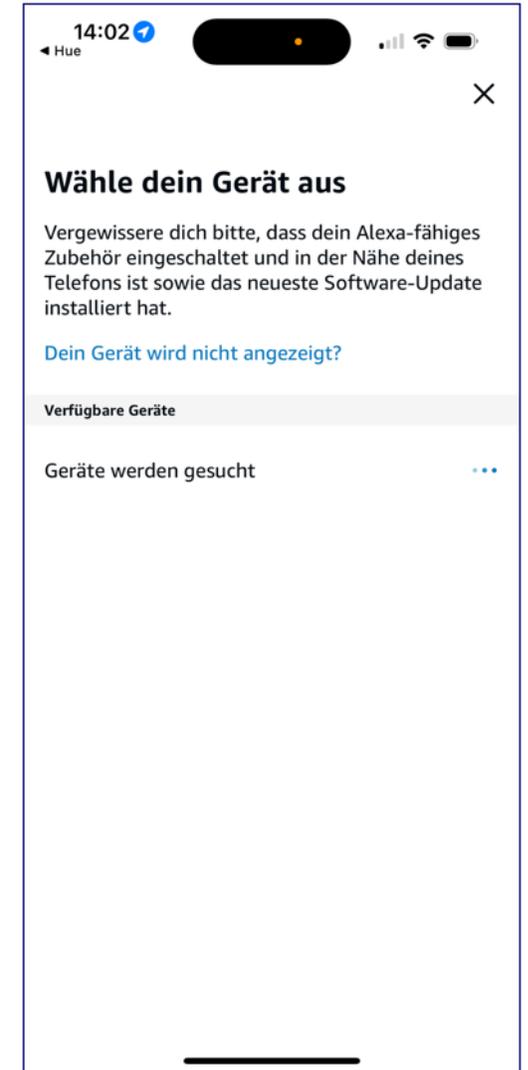
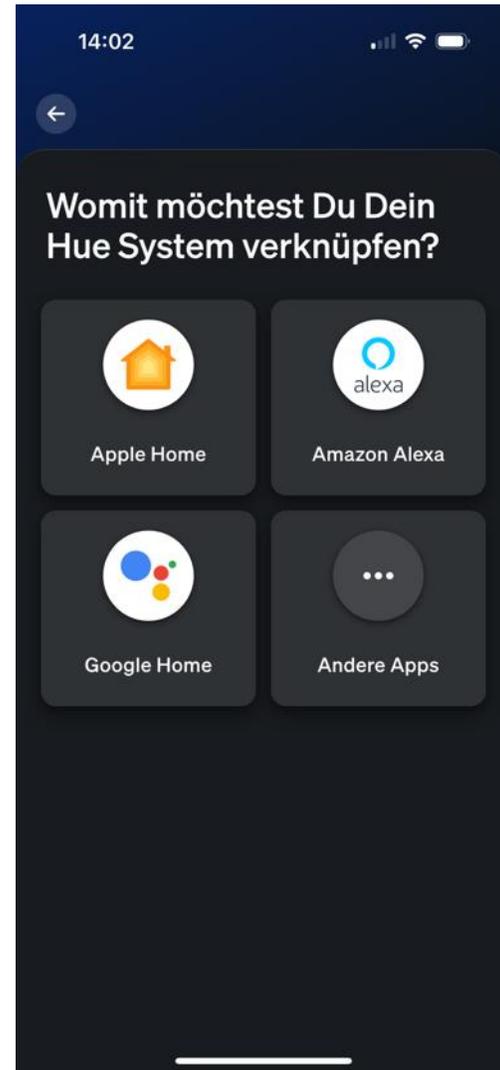
(1) Auf Verlangen eines **Nutzers** oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der **Dateninhaber** einem **Dritten** ohne Weiteres verfügbare Daten sowie die für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderlichen Metadaten unverzüglich, für den Nutzer unentgeltlich, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, einfach, sicher, für den Nutzer unentgeltlich, in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und, soweit relevant und technisch durchführbar, kontinuierlich und in Echtzeit bereit.
[...]

- **Ähnliche Struktur** wie Datenzugangsrecht aus Art. 4 DA, aber Art. 5 hat besondere Praxisrelevanz bei mehreren beteiligten Akteuren im IoT
- **Durchsetzbarer Anspruch:** Nutzer können Herausgabe sämtlicher Daten aus Smart Devices verlangen – nicht nur personenbezogene, sondern auch technische oder betriebliche Daten
- **Unabhängigkeit vom Datenschutzrecht:** Anspruch weist Ähnlichkeiten zu Art. 20 DSGVO auf, ist aber nicht an klassische Schutzlogik der DSGVO gebunden, sondern neues Datenwirtschaftsrecht
- **Bruch mit der Vergangenheit:** Hersteller verlieren Monopol auf die durch ihre Geräte erzeugten Daten
- **Implikation:** Dateninhaber müssen rechtliche, organisatorische und technische Prozesse schaffen, um diese Daten zugänglich zu machen

II.2. Dreiecksverhältnis in der Praxis

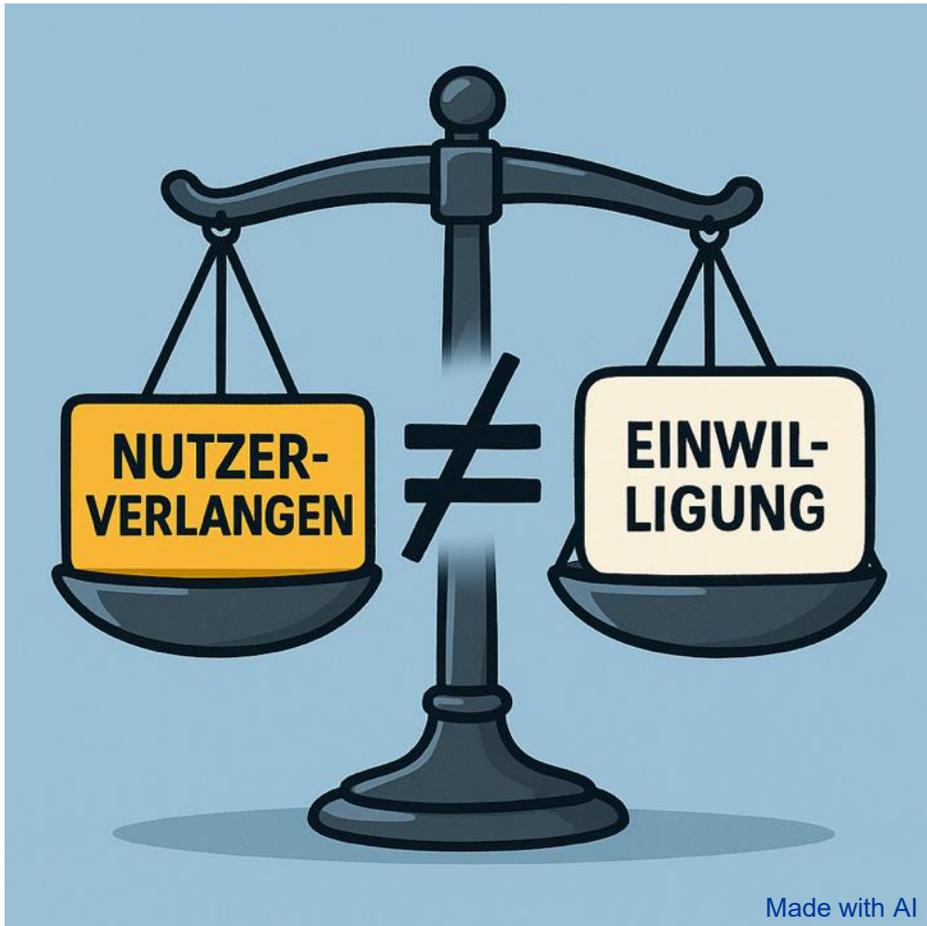


- **Struktur:**
 - Es bestehen mindestens zwei Vertragsverhältnisse (Nutzer ↔ Dateninhaber; Nutzer ↔ Dritter)
 - durch das Nutzerverlangen entsteht zudem eine Pflicht zur Kooperation zwischen Dateninhaber und Drittem
 - die bestehenden Vertragsverhältnisse zw. Nutzer und Dateninhaber bzw. Dritten werden vertieft
- **Beispiel:** Smart-Home-Daten sollen in eine Drittanbieter-App fließen
- **Fehlendes Vertrauen:** Zwischen Dateninhaber und Drittem oft keine direkte Beziehung, die müssen trotzdem sensible Daten austauschen
- **Praxisprobleme:** Kommunikationsdaten, Personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse, Haftungsfragen und Entgeltregelungen machen die Umsetzung komplex
- **Art. 8, 9 DA** regeln Konditionen für Bereitstellung



III. DATENSCHUTZRECHTLICHE IMPLIKATIONEN

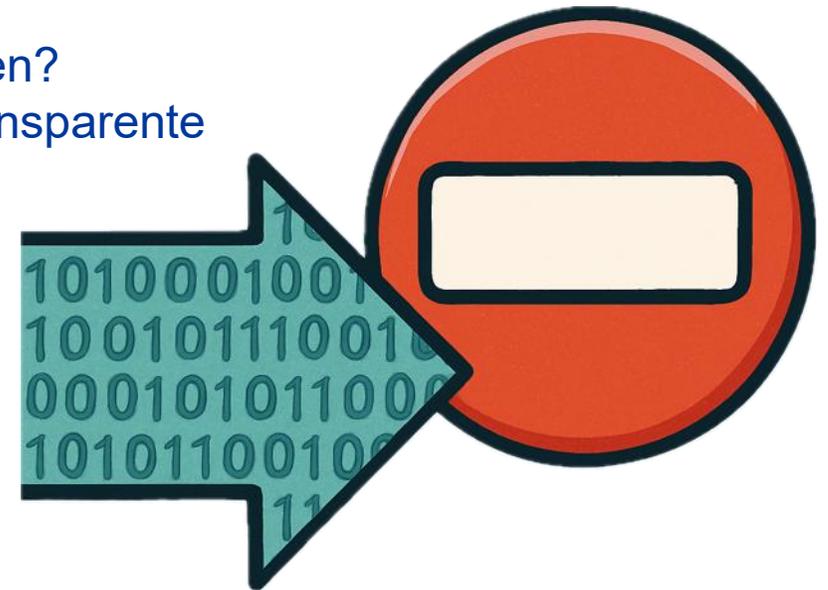
III.1. Nutzerverlangen ≠ Einwilligung



- **Differenzierung zwischen den einzelnen Verarbeitungsschritten erforderlich:** Vom Abruf über die Übermittlung bis zur Nutzung – jeder Schritt muss nach DSGVO gerechtfertigt sein
- **Keine Abkürzung:** Der Data Act schafft keinen neuen Erlaubnistatbestand. Es bleibt bei Art. 6 DSGVO
- **Wichtige Differenzierung:** Verarbeitungsschritt der Bereitstellung durch den Dateninhaber kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. c (gesetzliche Pflicht) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DA beruhen gestützt werden (umstritten wegen Erwägungsgrund 7 DA). Die Weiterverarbeitung durch den Dritten erfordert dagegen eine eigene Rechtsgrundlage, ebenso die vorgelagerten Verarbeitungsschritte
- **Risiken:**
 - Komplexe Kette von Verantwortlichkeiten
 - Personenbezogene Daten Dritter können betroffen sein

III.2. Leerlaufender Anspruch?

- **Scheinkomfort:** Obwohl der Data Act einen Rechtsanspruch verspricht, kann er faktisch ins Leere laufen, wenn DSGVO-Rechtsgrundlagen fehlen
- **Rechtslage:** Erwägungsgrund 7 DA stellt ausdrücklich klar, dass er keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Nutzung personenbezogener Daten schafft
- **Praktische Folge:** Kann das Recht aus Art. 5 DA leerlaufen?
- **Implikation:** Ohne ergänzende Rechtsgrundlagen und transparente Verträge bleibt der Anspruch „auf dem Papier“



IV. ANFORDERUNGEN NACH TDDDG

IV.1. Einwilligungspflicht bei Endgeräten – § 25 TDDDG

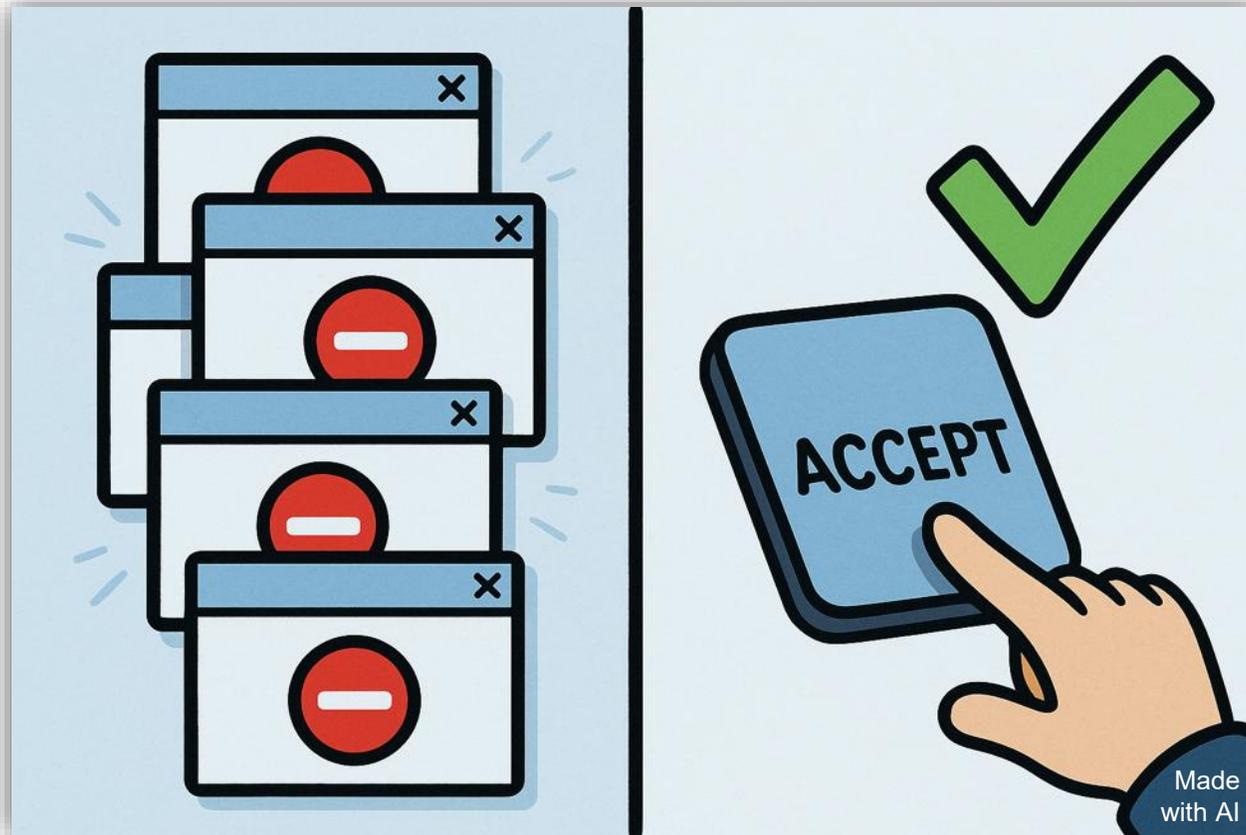


- **Abs. 1 – Grundsatz:** Jeder Zugriff auf Daten in Endgeräten erfordert vorherige Einwilligung des Nutzers – unabhängig vom Personenbezug der Daten
- **Abs. 2 Nr. 2 – Ausnahme:** Keine Einwilligung nötig, wenn der Zugriff „unbedingt erforderlich“ ist, um einen ausdrücklich gewünschten digitalen Dienst zu erbringen
- **Spannungsverhältnis:** Der Nutzerwillen trifft auf formale Einwilligungserfordernisse
- **Gefahr:** Die Rechte aus dem Data Act können praktisch blockiert werden

IV.2. Fernzugriffe & Cloud-Szenarien

- **Weite Auslegung:** Auch cloudbasierte Datenübermittlungen gelten als Zugriffe auf Endgeräte, wenn Daten ursprünglich im IoT-Gerät gespeichert oder erzeugt wurden
- **Rechtliche Basis:** Erwägungsgrund 36 DA: IoT-Geräte sind Endgeräte, sobald sie mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden sind.
- **Konsequenz:** Auch Daten in Hersteller-Clouds unterliegen § 25 TDDDG.
- **Implikation:** Hersteller können ihre Architektur nicht „umdefinieren“, um Datenschutzpflichten zu umgehen

IV.3. Pop-Up-Hölle oder Nutzerwille?

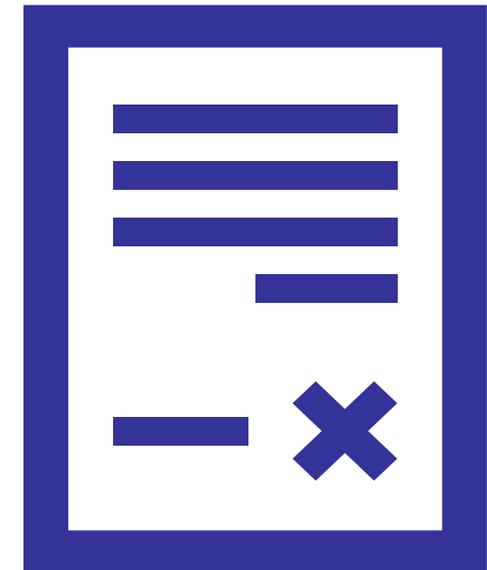


- **Strenge Sicht:** Jeder Abruf durch den Dritten erfordert eine separate, TDDDG-konforme Einwilligung – in der Praxis eine Flut von Pop-Ups
- **Nutzerfreundliche Sicht:** Das Verlangen des Nutzers selbst erfüllt den Tatbestand „ausdrücklich gewollt“
- **Lösung:** Anwendung der Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG – Zugriff ist unbedingt erforderlich, weil er Teil des gewünschten Dienstes ist
- **Implikation:** Mit technischen Button-Lösungen und klarer Dokumentation lässt sich eine praxistaugliche Balance erreichen

V. BEDEUTUNG FÜR DAS DREIECKSVVERHÄLTNIS

V.1. Vertrags- und App-Gestaltung als Schlüssel

- **Nutzer–Dateninhaber:** Verträge sollten das Recht auf Drittweitergabe ausdrücklich vorsehen und dürfen es nicht unterlaufen
- **Nutzer–Dritter:** Das Verlangen muss dokumentiert sein (Button, Logging), klare Regelungen zu Zweckbindung und Nutzungsrechten empfehlenswert
- **Dateninhaber–Dritter:** Art. 8 und 9 DA verpflichten zu vertraglichen Vereinbarungen über Modalitäten, Sicherheit und Entgelt
- **Implikation:** Nur wenn alle drei Vertragsbeziehungen sauber verzahnt sind, funktioniert das Dreiecksmodell reibungslos
- **App-Gestaltung:** Muss vertragliche Gestaltung widerspiegeln und Nutzerwille aufgreifen

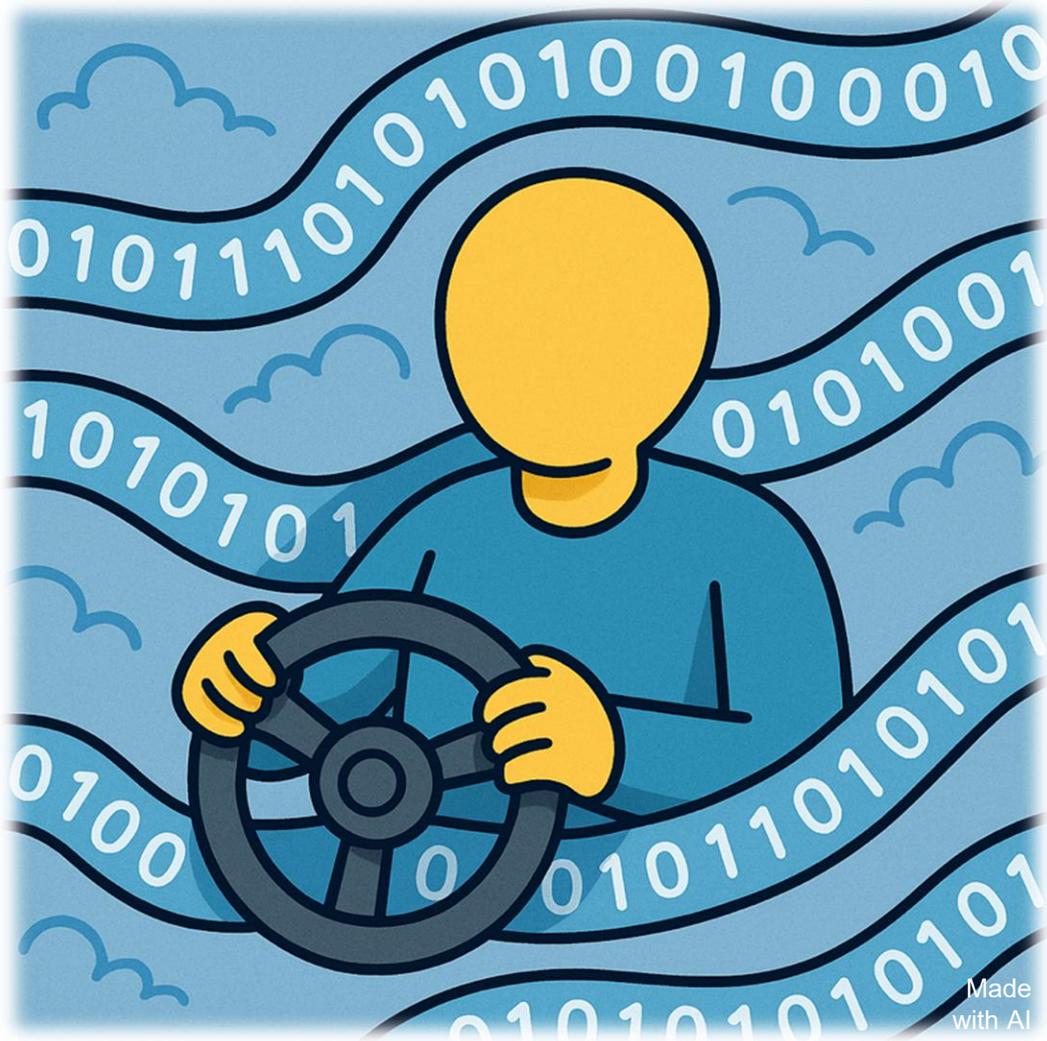


V.2. Chancen und Risiken im Zusammenspiel



V. FAZIT

Fazit



- **Data Act = echter Paradigmenwechsel:** Erstmals haben Nutzer einen gesetzlich durchsetzbaren Anspruch auf Datenweitergabe.
- **Aber:** Anspruch ist kein „Freifahrtschein“ – DSGVO und TDDDG bilden harte Leitplanken.
- **Schlüssel:** Nur durch kluge Vertragsgestaltung, technische Sauberkeit und transparente Nutzerkommunikation gelingt die Umsetzung.
- **Botschaft:** Der Nutzer wird vom Datensubjekt zum Datenakteur. Aber: Nur wer Innovation und Grundrechte ausbalanciert, wird erfolgreich sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Haben Sie Fragen?



Ilan Leonard Selz, LL.M. (UMN)

Rechtsanwalt, Schürmann Rosenthal Dreyer

Yakin Surjadi, LL.M. (CUHK)

Rechtsanwalt, Schürmann Rosenthal Dreyer